



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Zivilstandswesen

Nr. Ehe 2014 / 584

Verfügung

vom 20. Juni 2014

in Sachen

A.,

geboren ..., kosovarischer Staatsangehöriger,
wohnhaft in ...,
vertreten durch ...,

Gesuchsteller,

gegen

B.,

geboren am ..., Bürgerin von ..., *[keine Adress-Angaben]*

Gesuchsgegnerin,

betreffend

Anerkennung einer im Ausland erfolgten Eheschliessung

**Es hat sich ergeben:**

- A. Mit Urkundensendung der Schweizerischen diplomatischen Vertretung in Pristina (Republik Kosovo) vom ... März 2014 (Eingang am ... April 2014) wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) ein ausländischer Eheschein und weitere Urkunden zugestellt, welche eine Eheschliessung zwischen dem Gesuchsteller und der Gesuchsgegnerin belegen sollen. Diese Ehe wurde gemäss Urkunden am ... März 2014 in ... (Republik Kosovo) geschlossen. Zum Zeitpunkt des Zivilstandsereignisses war der Gesuchsteller in der Republik Kosovo und die Gesuchsgegnerin in der Schweiz wohnhaft. Die Urkundensendung an das GAZ erfolgte im Hinblick auf die Anerkennung der Eheschliessung in der Schweiz im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG, SR 291).
- B. Mit Schreiben vom ... April 2014 wendete sich das GAZ an die Gesuchsgegnerin zwecks Bestimmung des Familiennamens nach der besagten Eheschliessung.
- C. Mit E-Mail vom ... Mai 2014 wurde das GAZ vom der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons ... in Kenntnis gesetzt, dass die Gesuchsgegnerin am gleichen Tag beim Zivilstandsamt ... persönlich vorgesprochen habe. Die Gesuchsgegnerin gab dort zu Protokoll, dass sie unter Zwang und Druck von Seiten des Gesuchstellers und ihrer eigenen Eltern im Kosovo verheiratet wurde. Sie habe ihre Angst bereits im Rahmen eines Verfahrens vor dem Zivilstandsamt ... angebracht, welches zwischen Dezember 2013 und Februar 2014 stattgefunden hat und die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bezweckte (über jenes Verfahren liegt ein «Pendenzenjournal» mit den Aussagen der Gesuchsgegnerin vor). Dennoch habe die Zwangsehe im Kosovo stattgefunden und der Gesuchsteller befinde sich nun in der Schweiz. Da die Gesuchsgegnerin vom Gesuchsteller und vom eigenen Vater geschlagen worden sei, habe sie in Winterthur ZH bei der Polizei Anzeige erstattet. Ferner gab die Gesuchsgegnerin zu Protokoll, dass sie sich vor dem Gesuchsteller und vor dem eigenen Vater fürchte, welche sich anscheinend beide in Haft befunden hätten.
- D. Zur Klärung des Sachverhalts hat das GAZ die Gesuchsgegnerin zu einem Gespräch vorgeladen. Am ... Mai 2014 gab die Gesuchsgegnerin in Begleitung zweier Vertrauenspersonen und in Anwesenheit von zwei Mitarbeiterinnen des GAZ die Ereignisse zu Protokoll, welche zur Eheschliessung in der Republik Kosovo führten. Demnach sei die Gesuchsgegnerin nicht von Anfang an von ihrer Familie zur Heirat gezwungen worden. Vielmehr hat der Gesuchsteller und dessen Familie grossen Druck auf die Eltern der Gesuchsgegnerin ausgeübt. Das habe dazu geführt, dass sich die Eltern gegen die eigene Tochter (die Gesuchsgegnerin) stellten. Den Eltern war zu jeder Zeit bewusst, dass die Gesuchsgegnerin einen anderen Mann liebt. Die Gesuchsgegnerin habe vom Gesuchsteller und auch den eige-



nen Eltern die «Freiheit» erhalten, mit einem anderen Mann zusammen zu sein, wenn sie im Gegenzug dafür Sorge, dass die Ehe mit dem Gesuchsteller für Visazwecke vordergründig aufrecht erhalten werde.

Die erzwungene Eheschliessung wurde in der Folge dann so ermöglicht, dass die Gesuchsgegnerin mit dem Vorwand eines ausschliesslichen Ferienaufenthaltes in den Kosovo gelockt wurde. Dort hiess es dann, es werde geheiratet. Die Gesuchsgegnerin konnte diesem Ansinnen nicht mehr entfliehen.

Der Gesuchsteller habe sich von Anfang an gegenüber der Gesuchsgegnerin in dem Sinne geäussert, dass er einfach in die Schweiz wolle, um hier Geld zu verdienen. Wenn der Gesuchsteller einmal in der Schweiz sei, habe die Gesuchsgegnerin nach Meinung des Gesuchstellers zwei Möglichkeiten: Entweder sie verhalte sich wie seine Ehefrau, bleibe zuhause und gehe nicht mehr arbeiten, oder aber sie mache was sie wolle, solle aber einfach seinen Aufenthalt garantieren.

Die Gesuchstellerin habe dem Gesuchsteller angekündigt, dass sie sich nach der ungewollten Eheschliessung sofort scheiden lassen werde. Der Gesuchsteller habe dann gedroht, es werde nicht dazu kommen; sie werde das dann schon sehen.

In der Folge sah sich die Gesuchsgegnerin gezwungen unterzutauchen. Da sich die Eltern der Gesuchsgegnerin aus ungeklärten Gründen offenbar mit dem Gesuchsteller solidarisierten und auch Nachforschungen über den Verbleib der Gesuchsgegnerin angestellt haben, lege sie grossen Wert darauf, dass der aktuelle Aufenthalt keiner Privatperson bekannt gegeben werde.

Anlässlich der Anhörung übergab die Gesuchsgegnerin dem GAZ auch noch schriftliche persönliche Anmerkungen, welche im Wesentlichen den vorstehenden Sachverhalt bestätigen. Auch unterzeichnete die Gesuchsgegnerin eine Erklärung, wonach sie mit der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe nicht einverstanden ist.

- E. Mit Schreiben vom ... Mai 2014 erstattete das GAZ gestützt auf Art. 181a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0), Art. 43a Abs. 3^{bis} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), § 167 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1), Art. 105 Ziffer 5 ZGB, Art. 106 Abs. 1 ZGB und § 43 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG zum ZGB, LS 230) bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen einer festgestellten Zwangsheirat.

Mit einem weiteren Schreiben vom ... Mai 2014 informierte das GAZ gestützt auf Art. 97 Abs. 3 Bst. a und c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) das zuständige Migrationsamt über die festgestellte Zwangsheirat und die daraus resultierenden Folgen.

- F. Mit eingeschriebenem Brief vom ... Mai 2014 informierte das GAZ den Gesuchsteller, dass die am ... März 2014 im Kosovo erfolgte Ehe voraussichtlich nicht aner-



kannt werden könne. Man habe Kenntnis, dass es sich um eine Zwangsheirat handle.

Im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde dem Gesuchsteller vor einem Entscheid des GAZ jedoch die Möglichkeit geboten, sich zum Vorwurf und den Absichten des GAZ zu äussern. Hierfür wurde Frist bis ... Juni 2014 angesetzt.

Die eingeschriebene Postsendung erfolgte an jene Adresse in ..., an welcher der Gesuchsteller offiziell gemeldet war. Zweifellos wurde der Brief an jener Adresse in Empfang genommen, zumal von der Schweizerischen Post keine Benachrichtigung über einen erfolglosen Zustellungsversuch eingegangen ist.

G. Innert Frist ist beim GAZ keine Stellungnahme des Gesuchstellers eingegangen.

Das GAZ erliess am 20. Juni 2014 die vorliegende Verfügung, welche gestützt auf § 10a Bst. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) vorerst unbegründet erging.

Die Zustellung erfolgte an die Adresse in ..., welche der Gesuchsteller der Einwohnerkontrolle ... am ... Juni 2014 persönlich angegeben hat (Auskunft der Einwohnerkontrolle ... vom ... Juni 2014). Mit Auskunft vom ... Juni 2014 wurde dem GAZ die neue Adresse von der Einwohnerkontrolle ... bestätigt. Die Zustellung der Verfügung erfolgte mit einem Chargé-Rückschein, welcher am ... Juni 2014 vom Empfänger unterzeichnet wurde.

H. Mit Schreiben vom ... Juli 2014 verlangt der Rechtsvertreter des Gesuchstellers fristgerecht eine Begründung der vorliegenden Verfügung. Im Übrigen wird im Schreiben auf die Verzögerungen bei der Postzustellung hingewiesen und das Vorliegen einer Zwangsheirat in Abrede gestellt.



Es kommt in Betracht:

1. Eine ausländische Entscheidung über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in das Schweizerische Personenstandsregister (Infostar) eingetragen. Die Eintragung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der Art. 25–27 IPRG erfüllt sind (Art. 32 IPRG in Verbindung mit Art. 23 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2] und Art. 45 Abs. 2 Ziffer 4 ZGB).

Örtlich zuständig ist der Heimatkanton der betroffenen Personen (Art. 23 Abs. 1 ZStV). Da die Gesuchsgegnerin Bürgerin von ... ist, müsste bei Anerkennung der ausländischen Eheschliessung dieses Zivilstandsereignis von einem zürcherischen Zivilstandsamt beurkundet werden (innerkantonal wäre gemäss § 14a Abs. 2 der kantonalen Zivilstandsverordnung [ZVO, LS 231.1] und deren Anhang das Zivilstandsamt ... zuständig). Die örtliche Zuständigkeit des GAZ ist somit gegeben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 32 Abs. 1 IPRG ist gemäss § 12 ZVO das GAZ. Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Behörde ist somit gegeben.

Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen geben zu keinen Erörterungen Anlass.

2. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Heirat werden im IPRG umschrieben, wobei staatsvertragliche Regelungen vorbehalten sind (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Im vorliegenden Fall sind einzig die Bestimmungen des IPRG massgebend, da bezüglich der Anerkennung einer Eheschliessung keine bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Republik Kosovo bestehen; internationale Übereinkommen sind vorliegend ebenfalls nicht zu beachten.

Gemäss Art. 25 IPRG wird eine ausländische Entscheidung in der Schweiz anerkannt wenn: a) die Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, begründet war, b) gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder wenn sie endgültig ist, und c) kein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 27 IPRG vorliegt.

Für die Anerkennung einer Eheschliessung ist Art. 45 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 Bst. a IPRG massgebend. Demnach wird eine im Ausland gültig geschlossene Ehe grundsätzlich anerkannt. Art. 45 Abs. 2 IPRG sieht aber folgenden Vorbehalt vor: «*Sind Braut oder Bräutigam Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland geschlossene Ehe nur anerkannt, wenn der Abschluss nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.*».

Mit den Vorschriften über *die Eheungültigkeit* sind die Ungültigkeitsgründe des Art. 105 ZGB gemeint, welche unbefristet gelten (vgl. PAUL VOLKEN, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich 2004, Art. 45 N 22 und 3). Es handelt sich demnach um den Ungültigkeitsgrund der Doppelhele (Art. 105 Ziffer 1 ZGB),



der bleibenden Urteilsunfähigkeit (Ziffer 2), der Verwandtschaft (Ziffer 3), der Scheinehe (Ziffer 4) und seit dem 1. Juli 2013 (AS 2013 1035, 1040) auch der Zwangsehe (Ziffer 5) sowie der Minderjährigenehe (Ziffer 6).

Wie bereits ausgeführt, müssen vor einer Eintragung ausländischer Entscheidungen in das schweizerische Personenstandsregister die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 25–27 IPRG durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen geprüft werden (Art. 32 Abs. 2 IPRG). Während Zuständigkeit (Art. 25 Bst. a in Verbindung mit Art. 26 IPRG) und Rechtskraft (Art. 25 Bst. b IPRG) durch die Anerkennungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen sind, muss bei den Verweigerungsgründen nach Art. 25 Bst. c in Verbindung mit Art. 27 IPRG zwischen dem materiellen Ordre public (Art. 27 Abs. 1 IPRG) und dem verfahrensrechtlichen bzw. formellen Ordre public (Art. 27 Abs. 2 IPRG) unterschieden werden. Von Amtes wegen zu prüfen ist hier nur ein Verstoss gegen den materiellen Ordre public. Dagegen sind Einreden im Sinne von Art. 27 Abs. 2 IPRG lediglich gestützt auf entsprechende Rügen von Verfahrensbeteiligten zu beachten, und Verfahrensbeteiligte, welche solche Einreden geltend macht, haben auch die erforderlichen Nachweise zu erbringen (vgl. VOLKEN, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich 2004, Art. 27 IPRG N 70 ff., sowie DÄPPEN/MABILLARD, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Auflage, Basel und Frankfurt am Main 2013, Art. 27 IPRG N 1, je mit Hinweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung).

3. Nach Eingang der Urkundensendung der Schweizerischen diplomatischen Vertretung in Pristina (Republik Kosovo) wurde das GAZ schon bald mit dem Verdacht konfrontiert, dass es sich im vorliegenden Fall um eine sog. «Zwangsheirat» handeln könnte.

Seit 1. Juli 2013 (vgl. AS 2013 1035, 1040) werden Ehen, welche unter Zwang geschlossen wurden, in der Schweiz in besonderer Weise sanktioniert. Nach dem neuen Art. 99 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB muss bei einer Eheschliessung der freie Wille der Verlobten geprüft werden. Ferner ist nach dem neuen Art. 105 Ziffer 5 ZGB eine Ehe absolut und unbefristet ungültig, wenn ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat (AS 2013 1035; Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15. Juni 2012). Diese neuen Bestimmungen sind auch auf alle hängigen Verfahren mit dem Inkrafttreten unverzüglich anwendbar (Art. 1 f. SchlT ZGB; vgl. auch Ziffer 6.2. der verbindlichen Weisung Nr. 10.13.07.01 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen [EAZW] vom 1. Juli 2013 betreffend Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften, nachzulesen unter:

https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/eazw/weisungen/weisung_n_mai07/10-13-07-01-d.pdf).

Für eine ausländische Eheschliessung, die unter Zwang geschlossen wurde, ist die Anerkennung in der Schweiz zu verweigern. Es wird in diesem Fall von einer offensichtlichen Unvereinbarkeit mit dem schweizerischen Ordre public ausgegangen (vgl. Ziffer 4.3 der zuvor erwähnten Weisung des EAZW). Ein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public (im Sinne von Art. 27 Abs. 1 IPRG) kommt auch



durch die Strafbarkeit einer erzwungenen Heirat zum Ausdruck (Art. 181a Abs. 1 StGB, in Kraft seit 1. Juli 2013). Sogar die im Ausland erzwungene Eheschliessung ist strafbar (Art. 181a Abs. 2 StGB). Darüber hinaus könnte die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Zwangsheirat bereits aufgrund des Anerkennungsverbots in Art. 45 Abs. 2 IPRG verweigert werden, wenn eine Binnenbeziehung besteht (was im vorliegenden Fall zutrifft) und die Eheschliessung absichtlich ins Ausland verlegt wurde (was im vorliegenden Fall zumindest nahe liegt).

Im Übrigen kann die absolute und unbefristete Ungültigkeit einer unter Zwang geschlossenen Ehe (Art. 105 Ziffer 5 ZGB) und der Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public nicht geheilt bzw. wieder gut gemacht werden, indem etwa eine nachträgliche Einwilligung des Opfers der Zwangsheirat erteilt wird. Es ist der klare Wille des Gesetzgebers, jede Zwangsheirat – ohne Ausnahme – zu ahnden und die Gültigkeit einer solchen Ehe in jedem Fall auszuschliessen (vgl. die Beratungen im Parlament zu Art. 105 Ziffer 5 ZGB, insbesondere Amtl. Bulletin StR 2012 448 ff. und Amtl. Bulletin N 2012 1072; abweichend noch der Entwurf des Bundesrates [BBI 2011 2231] und die Begründung dazu in der Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, BBI 2011 2185, insbesondere Seite 2206 f., Ziffer 1.3.2.1).

4. Entgegen der nicht weiter ausgeführten Behauptung des Gesuchstellers, wonach von einer Zwangsehe keine Rede sein könne, ist im vorliegenden Fall erwiesen, dass die am ... März 2014 in der Republik Kosovo erfolgte Heirat zwischen dem Gesuchsteller und der Gesuchsgegnerin nur unter Zwang und gegen den Willen der Gesuchsgegnerin zu Stande gekommen ist. Wie im Sachverhalt bereits ausgeführt, hat die Gesuchsgegnerin klar und wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sie zu der besagten Eheschliessung gezwungen wurde, wobei der Zwang vom Gesuchsteller, aber auch von der Familie der Gesuchsgegnerin ausgegangen ist. Auch gab die Gesuchsgegnerin anlässlich der persönlichen Anhörung durch das GAZ zu Protokoll, dass sie einen anderen Mann liebt und zu heiraten gedenkt. Zudem untermauerte die Gesuchsgegnerin ihre schriftlichen und mündlichen Ausführungen zu ihrer Zwangsheirat mit einer Strafanzeige gegen den Gesuchsteller und sogar gegen ihren eigenen Vater. Aus Angst vor Racheakten oder weiteren Druckversuchen sah sich die Gesuchsgegnerin gar gezwungen unterzutauchen.

Es gibt keinen Grund, den in sich schlüssigen Aussagen des Opfers der Zwangsheirat keinen Glauben zu schenken. Die Gesuchsgegnerin, welche sich mit ihrem entschlossenen Vorgehen gegen die eigene Familie stellen musste, kann unter allen Akteuren sicher am zuverlässigsten beurteilen, ob die Eheschliessung in der Republik Kosovo gegen ihren Willen und unter Zwang erfolgte.

5. Zusammenfassend muss der am ... März 2014 in der Republik Kosovo erfolgte und zur Anerkennung vorgelegte Zwangsheirat wegen offensichtlichen Verstosses gegen den schweizerischen Ordre public im Sinne von Art. 27 Abs. 1 IPRG die Anerkennung versagt werden. Demnach findet keine Beurkundung statt.



6. Gemäss Ziffer II des Verfügungsdispositivs ist der unbegründete Entscheid des GAZ vorerst kostenlos ergangen, wobei die Kosten für eine schriftliche Begründung ausdrücklich vorbehalten wurden. Mit der vom Gesuchsteller verlangten Begründung wird dieser Kostenvorbehalt aktuell.

Die gesetzliche Grundlage für die Kostenauflegung findet sich in § 13 VRG. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (GebO, LS 682). Die Höhe der Staatsgebühr richtet sich nach § 4 in Verbindung mit § 9 GebO. Zusätzlich werden Schreibgebühren erhoben (§ 7 GebO). Die Auslagen des GAZ werden nicht in Rechnung gestellt.

Im erstinstanzlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird gemäss § 17 Abs. 1 VRG keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. PLÜSS, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich 2014, § 17 VRG, N 8 ff.) und wurde zudem auch nicht beantragt.



Das Gemeindeamt des Kantons Zürich

verfügt:

I. Die Eheschliessung in ... (Republik Kosovo) vom ... März 2014 zwischen A., ..., kosovarischer Staatsangehöriger, und B., ..., Bürgerin von ..., wird **nicht anerkannt**.

II. Die Kosten werden wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr	Fr. 600.--
Schreibgebühren	<u>Fr. 198.--</u>
Total	<u>Fr. 798.--</u>

Die Kosten von Fr. 798.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt und sind innert einer Frist von 30 Tagen seit Rechtskraft der Verfügung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich einzuzahlen.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

III. Gegen diese Verfügung kann innert nicht erstreckbarer Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

IV. Mitteilung an:

a) den Gesuchsteller, vertreten durch ..., gegen Chargé-Rückschein;

b) die Gesuchsgegnerin, ..., gegen Chargé-Rückschein;

nach Rechtskraft im Dispositiv:

c) das Zivilstandsamt ... (zur Information);

d) die CH-Vertretung in Pristina (Ref. 123.12-REF v. 31.03.2014);

e) das Migrationsamt Kanton Zürich (zur Information);

f) die Staatsanwaltschaft I Kanton Zürich.

Gemeindeamt des Kantons Zürich

Abteilung Zivilstandswesen

...